Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 36 (S. 65-69)**
Titel	**Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf.**
Ordnungsnummer	
Datum	08.07.1938

Wahl der Prüfungs-kommission.

[S. 65] § 1. Zur Abnahme der im Gesetze über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938 vorgesehenen Rechtsanwaltsprüfung wählt das Obergericht eine Prüfungskommission.

In ihr sollen vertreten sein das Obergericht, die juristische Fakultät der Universität und die Rechtsanwaltschaft.

Vorsitz, Ersatzmänner und Amtsdauer.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Das Obergericht bestellt eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden und ernennt die erforderliche Zahl von Ersatzmännern.

Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmänner der Prüfungskommission beträgt sechs Jahre.

Die Prüfungskommission ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig.

Zuteilung der Prüfungsfächer.

§ 3. Die Zuteilung der Prüfungsfächer an die einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Kommission. Sie setzt die Prüfungstermine nach Bedürfnis fest.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 4. Bewerber um die Zulassung zur Prüfung haben sich beim Obergericht anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen: Eine Lebensbeschreibung, eine Erklärung im Sinne// [S. 66] von § 4 des Gesetzes über den Rechtsanwaltsberuf, sowie Ausweise über:

1. Handlungsfähigkeit,
2. Schweizerbürgerrecht,
3. guten Leumund,
4. Wohnsitz im Kanton Zürich im Zeitpunkte der Anmeldung und seit mindestens einem Jahr,
5. frühere Wohnsitze und deren Dauer,
6. bestandene kantonale oder eidgenössische Maturitätsprüfung (Typus A mit Griechisch und Lateinisch, Typus B mit Lateinisch, Typus C ohne alte Sprachen), oder über den Besitz eines ändern als gleichwertig erklärten Fähigkeitsausweises einer Mittelschule,
7. ausreichende Rechtsstudien, in der Hauptsache an schweizerischen Universitäten,
8. praktische Tätigkeit während mindestens eines Jahres bei einem zürcherischen Bezirksgericht oder beim Obergericht als Richter, Gerichtsschreiber, Substitut, vollbeschäftigter Auditor, oder als

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

vollbeschäftigter Substitut bei einem zürcherischen Rechtsanwalt oder sonst in einer vom Obergericht als gleichwertig anerkannten Stellung.

Erlaß einzelner Erfordernisse.

§ 5. Nach Anhörung der Aufsichtskommission kann das Obergericht von den Erfordernissen der Ziff. 6 und 7 des § 4 bei Bewerbern absehen, die sich über eine sonstwie erworbene allgemeine und juristische Bildung ausweisen.

Zulassung von Bewerbern um das Fähigkeits-zeugnis zur Prozeßführung.

§ 6. Gesuchen im Sinne von § 5 des Gesetzes über den Rechtsanwaltsberuf sind hinsichtlich der Person, für welche die Bewilligung nachgesucht wird, die Ausweise nach § 4 dieser Verordnung, mit Ausnahme von Ziffer 8, und ferner der Ausweis beizulegen, daß die Person während sechs Monaten im Kanton Zürich bei einem Gericht oder einem Rechtsanwalt voll beschäftigt war.

Die Erlaubnis wird vom Obergericht auf die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden, jedoch in der Regel nicht länger als auf ein weiteres Jahr.

Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden. // [S. 67]

Beschluß über die Zulassung-.

§ 7. Das Obergericht beschließt über die Zulassung zur Prüfung auf Antrag des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Inhalt der Prüfung.

§ 8. Die Prüfung soll ergeben, ob der Bewerber die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze.

Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete des Bundes- und kantonalen Rechtes:

Zivil- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozeßrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, einschließlich Anwaltsrecht.

Art der Prüfung:

Sie besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teile.

Schriftlich.

§ 9. In der schriftlichen Prüfung sind ein oder mehrere Rechtsfälle aus den oben genannten Gebieten zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung wird in Klausur abgelegt, die in der Regel nicht über zehn Stunden dauern soll. Der Prüfende stellt dem Bewerber die Gesetzestexte, ausnahmsweise auch Literatur, zur Verfügung.

Mündlich.

Die mündliche Prüfung in den genannten Fächern dauert mindestens zwei Stunden. Es ist gestattet, zwei Bewerber miteinander zu prüfen.

Ungenügende schriftliche Arbeit.

§ 10. Befriedigt die schriftliche Arbeit nicht, so kann sich der Bewerber im Laufe der nächsten sechs Monate nach dem Bescheid über die Ablehnung einer zweiten schriftlichen Prüfung unterziehen.

Fällt auch diese nicht befriedigend aus, so bestimmt die Prüfungskommission, wann sich der Bewerber frühestens zu einer dritten schriftlichen Prüfung anmelden könne und sich spätestens anmelden müsse. Die Wartefrist soll nicht länger als ein Jahr dauern.

Befriedigt auch die dritte Arbeit nicht, so wird der Bewerber abgewiesen und kann sich erst nach Ablauf von zwei Jahren seit

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

dem Bescheid über die Ablehnung neuerdings zur Rechtsanwaltsprüfung melden.

Anmeldung zur mündlichen Prüfung.

§ 11. Wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, muß sich spätestens binnen sechs Monaten seit dem Bescheid über // [S. 68] ihre Abnahme zur mündlichen Prüfung anmelden, ansonst die schriftliche Prüfung zu wiederholen ist. Ausnahmen sind in besonderen Fällen nach dem Ermessen der Prüfungskommission statthaft.

Ungenügende mündliche Prüfung.

§ 12. Fällt die mündliche Prüfung unbefriedigend aus, so bestimmt die Prüfungskommission auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, ob die mündliche im ganzen Umfang oder in einzelnen Fächern zu wiederholen sei. Die Prüfungskommission bestimmt auch, wann sich der Bewerber frühestens zu einer zweiten mündlichen Prüfung anmelden könne und sich spätestens anmelden müsse. Die Wartefrist soll in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern.

Befriedigen die Ergebnisse auch der zweiten mündlichen Prüfung nicht, so wird der Bewerber abgewiesen und kann sich erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Bescheid über die Ablehnung neuerdings zur Prüfung melden. Alsdann hat er die ganze Prüfung zu bestehen.

Teilweiser Erlaß der mündlichen Prüfung.

§ 13. Fällt die schriftliche Prüfung sehr gut aus und hat der Bewerber das Doktorexamen an der Universität Zürich mit sehr gutem Erfolg bestanden, so kann die Prüfungskommission von einer mündlichen Prüfung im Zivil- und im Strafrecht oder in einem der beiden Fächer absehen.

Bericht an Obergericht.

§ 14. Die Prüfungskommission erstattet dem Obergerichte Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag auf Erteilung oder Nichterteilung des Fähigkeitszeugnisses.

Übergabe des Fähigkeits-zeugnisses.

§ 15. Über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses stellt das Obergericht eine Urkunde aus, die dem Rechtsanwälte vom Obergerichtspräsidenten übergeben wird.

Der Obergerichtspräsident ermahnt dabei den Rechtsanwalt zur ernsten und zuverlässigen Erfüllung seiner Berufspflichten.

Gebühren und Kosten.

§ 16. Für die Mitwirkung bei einer schriftlichen Prüfung eines oder mehrerer Bewerber (Bearbeitung des Prüfungsfalles, Beaufsichtigung des Bewerbers während der Klausur, Begutachtung der Arbeit), sowie für die Teilnahme an einer // [S. 69] mündlichen Prüfung beziehen die nicht dem Obergericht angehörenden Mitglieder der Prüfungskommission eine Entschädigung von je Fr. 40.–.

Für die dem Obergericht angehörenden Mitglieder der Prüfungskommission beträgt die Entschädigung für Mitwirkung bei einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung je Fr. 25.–.

Für die Mitwirkung bei einer mündlichen Prüfung wird die Entschädigung für diejenigen Mitglieder, die wegen Erlasses der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Prüfung in einem Fache sie nicht abzunehmen haben, auf die Hälfte herabgesetzt.

Gebühren und Kosten sind vom Bewerber zu bezahlen und vorzuschießen. Dem unbemittelten Bewerber können sie vom Obergerichte ganz oder teilweise erlassen werden.

Inkrafttreten.

§ 17. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938 in Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Verordnungen des Obergerichtes vom 17. Oktober 1898 betreffend den Befähigungsausweis für den Rechtsanwaltsberuf und vom 3. März 1902 betreffend die Zulassung von Anwaltskandidaten zur Prozeßführung aufgehoben.

Zürich, den 8. Juli 1938.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Dr. Hermann Balsiger.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. A. H. Sieber.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 11. Juli 1938.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. Eugster.	Dr. P. Marx.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016